



TISCHVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA	RR 58
TOP				5
Datum				22.09.2014
Ansprechpartner: Herr Kießling		Telefon: 0211 – 475 / 2352		
Bearbeiterin: Frau Sablofski				
Beschluss über die Geschäftsordnung für den Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u> Der Regionalrat beschließt die Geschäftsordnung in der Fassung dieser Vorlage.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 10.09.2014

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Gemäß § 10 Abs. 3 LPIG NRW gibt sich der Regionalrat eine Geschäftsordnung. Da sich die Regelungen der bestehenden Geschäftsordnung (RR-GeschO) bewährt haben, kann diese im Wesentlichen bestehen bleiben. Vorgeschlagen werden die in der Anlage hervorgehobenen Anpassungen.

Zu § 16 Abs. 1 RR-GeschO:

Die Änderung stellt klar, dass für die Bildung einer Fraktion eine grundsätzliche politische Übereinstimmung erforderlich ist. Sie verhindert einen lediglich formalen Zusammenschluss („technische Fraktion“) zur Erlangung finanzieller Vorteile und/oder zur Erlangung einer stärkeren Rechtsposition für die Verfolgung uneinheitlicher Ziele der verschiedenen politischen Gruppierungen. Die Bildung von Fraktionen wird damit – wie mit Erl. d. Stk. v. 08.08.2014 (Az.: III B 2 – 30.12.03.04) empfohlen – unter vergleichbare Voraussetzungen wie in den §§ 56 Abs. 1 S. 1 GO NRW, 40 Abs. 1 S. 1 KrO NRW gestellt.

Zu § 17 Abs. 2 RR-GeschO:

Die Größe der Ausschüsse beträgt weiterhin 17 Mitglieder. Aufgrund der neuen Zusammensetzung des Regionalrates nach der Kommunalwahl vom 25.05.2014 war eine entsprechende Anpassung der Sitzverteilung auf die Fraktionen vorzunehmen. Die Berechnung der Sitzverteilung beruht auf dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Anlagen:

1. Erlass der Staatskanzlei vom 08.08.2014 zur Bildung von Fraktionen, AZ.: III B 2 – 30.12.03.04
2. Entwurf der Geschäftsordnung für den Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf (Stand: 08.09.2014)



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59817 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
- Regionalplanungsbehörde -
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
- Regionalplanungsbehörde -
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
- Regionalplanungsbehörde -
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

8. August 2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
III B 2 – 30.12.03.04

Sascha.Wisniewski@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1666
Telefax 0211 837 187-1666

Zusammensetzung der Regionalräte nach der Kommunalwahl 2014, Bildung von Fraktionen

Anfrage der Regionalplanungsbehörde Detmold vom 8. Juli 2014

Durch den Ausgang der letzten Kommunalwahlen zeichnen sich Veränderungen in den Regionalräten ab, die sowohl die Vielfalt der im Regionalrat vertretenen politischen Gruppen als auch ihre personelle Zusammensetzung betreffen. Vor diesem Hintergrund hat die Regionalplanungsbehörde Detmold die Frage gestellt, nach welchen Kriterien sich in den Regionalräten Fraktionen bilden dürfen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht normiert unmittelbar weder im Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) noch in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG-DVO) die Voraussetzungen, unter denen sich im Regionalrat Fraktionen bilden können. Diese Fragestellung gehört grundsätzlich zur Binnenorganisation der Regionalräte und ist folglich in den Geschäftsordnungen nach § 10 Absatz 3 LPIG NRW zu regeln.

Unter Berücksichtigung der aber vor allem in der Gemeindeordnung und der Kreisordnung zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers, Fraktionsbildungen nur auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zuzulassen, sehe ich keinen Grund, warum sogenannte „technische Fraktionen“ abweichend davon in den Regionalräten zulässig sein sollten. Vielmehr ist zu befürchten, dass dies einer funktionsfähigen und den politischen Mehrheiten entsprechenden Entscheidungsfindung und Willensbildung im Regionalrat zuwiderlaufen würde. Ferner ist fraglich, ob eine Finanzierung von technischen Fraktionen über die Zuwendungen nach § 18 LPIG-DVO überhaupt erfolgen könnte. Daher wird dringend empfohlen, den Regionalräten zeitnah und für die anstehende Konstituierung der neuen Regionalräte eine Änderung der Geschäftsordnungen dahingehend vorzuschlagen, dass die Bildung einer Fraktion unter vergleichbare Voraussetzungen wie in den §§ 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW, 40 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW gestellt wird.

Die Landesplanungsbehörde wird prüfen, ob ggfs. Änderungen in landesplanungsrechtlichen Vorschriften in dem oben beschriebenen Sinne angezeigt sind. Auch ist es sinnvoll, diese Fragestellung in der nächsten Regionalplanerbesprechung zu erörtern.

Im Auftrag



Dr. Christoph Epping

**Geschäftsordnung für den Regionalrat
des Regierungsbezirks Düsseldorf**

(Stand 08. September 2014)

- ENTWURF -

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf gibt sich gemäß § 10 Abs. 3 LPIG in seiner Sitzung am 22.09.2014 die folgende Geschäftsordnung (RR-GeschO):

- § 1 Zusammensetzung des Regionalrates
- § 2 Rechte der Mitglieder
- § 3 Das vorsitzende Mitglied
- § 4 Einberufung des Regionalrates
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Initiativrecht
- § 7 Vorlagen und Anträge
- § 8 Anfragen
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Anwesenheit
- § 11 Ordnung der Sitzung
- § 12 Sachverständige Personen
- § 13 Abstimmung
- § 14 Niederschrift
- § 15 Videoaufzeichnungen
- § 16 Fraktionen
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Ältestenrat
- § 19 Verkehr mit der Bezirksregierung Düsseldorf
- § 20 Konstituierung des Regionalrates
- § 21 Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Zusammensetzung des Regionalrates

Der Regionalrat setzt sich aus stimmberechtigten (§ 7 LPIG) und beratenden Mitgliedern (§ 8 LPIG) zusammen. Die Zusammensetzung im Einzelnen wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekanntgegeben.

§ 2 Rechte der Mitglieder

- (1) Zur Entscheidung und Beschlussfassung sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berufen. Das gilt auch für Vorgänge, die der Einleitung und unmittelbaren Vorbereitung von Beschlüssen dienen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, von der Regionalplanungsbehörde mündlich Auskünfte über den Stand des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplanes zu verlangen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LPIG). Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder – auch beratende Mitglieder – mit der Einsichtnahme in die Planunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben (§ 9 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz LPIG).
- (3) Für das Auskunftsrecht nach § 9 Abs. 2 Satz 3 LPIG gilt Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz entsprechend.

§ 3 Das vorsitzende Mitglied

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates wählen für die Dauer der Wahlzeit das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung (§ 10 Abs. 1 LPIG). Werden mehrere stellvertretend vorsitzende Mitglieder gewählt, bestimmt der Regionalrat die Reihenfolge der Stellvertretung. Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes und der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung müssen stimmberechtigte Mitglieder sein.

§ 4 Einberufung des Regionalrates

- (1) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Der Zeitpunkt der Sitzung ist spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben.
- (2) Der Regionalrat wird von dem vorsitzenden Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung aller Beratungsunterlagen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen des Regionalrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Regionalrates ausgeschlossen werden (§ 10 Abs. 4 LIPG).

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzt. Es hat Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 24 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorliegen. Tagesordnungspunkte, bei denen ausschließlich eine Kenntnisnahme vorgesehen ist, werden grundsätzlich nur im Ausschuss behandelt. In diesen Fällen kann eine Fraktion im Ausschuss beantragen, diesen Tagesordnungspunkt auch in der nächsten Regionalratssitzung zu behandeln.
- (2) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Sitzungstermin ergänzt werden. In der Sitzung kann die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet; die Ergänzung ist nur durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 6 Initiativrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung des Regionalrates verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion verlangt wird. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion ist in dringlichen Fällen die Tagesordnung zu ergänzen.

§ 7 Vorlagen und Anträge

- (1) Vorlagen werden von der Regionalplanungsbehörde in schriftlicher Form mit Begründung an den Regionalrat gerichtet.
- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten, die von den stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates eingebracht werden, sollen eine Begründung enthalten und mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung des Regionalrates schriftlich vorliegen. Der Regionalplanungsbehörde ist gleichzeitig eine Abschrift vorzulegen.
- (3) Sonstige Anträge können nur von den Fraktionen gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates in der Sitzung behandelt, wenn sie mindestens 24 Tage vor der Sitzung eingegangen sind. Die Anträge werden mit der Tagesordnung versandt.

§ 8 Anfragen

Anfragen an die Bezirksregierung, die in der Sitzung des Regionalrates beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens 7 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bezirksregierung eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Sitzung beantwortet werden sollen. Gleichzeitig ist dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates eine Abschrift der Anfrage zuzuleiten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 10 Anwesenheit

Falls ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, hat es dies dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates rechtzeitig anzuzeigen.

§ 11 Ordnung der Sitzung

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat das vorsitzende Mitglied festzustellen, ob der Regionalrat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob der Regionalrat beschlussfähig ist.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Regionalrat kann die Reihenfolge durch Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ändern. Das Wort wird durch das vorsitzende Mitglied in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten ist auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Die Redezeit kann durch Beschluss des Regionalrates begrenzt werden.

§ 12 Sachverständige Personen

Der Regionalrat kann zu seinen Sitzungen beteiligte Personen im Sinne des Landesplanungsgesetzes sowie – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – sachverständige Personen zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden. Über die Hinzuziehung wird durch Beschluss entschieden.

§ 13 Abstimmung

- (1) Der Wortlaut eines Beschlussentwurfes muss vor der Abstimmung vorgelesen werden, soweit er den Mitgliedern des Regionalrates nicht schriftlich vorliegt.
- (2) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Soweit diese Geschäftsordnung keine anderen Regeln vorsieht, wird in Personalfragen offen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates beantragt geheime Abstimmung, dem dann ohne weitere Debatte stattzugeben ist.

- (4) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung
 - b) zur Geschäftsordnung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Schluss der Aussprache
 - g) Schluss der Redeliste
 - h) Zur Sache

Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen abgestimmt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen; die Niederschriften sollen das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen sein und müssen den Wortlaut gefasster Beschlüsse wiedergeben.
- (2) Auf Antrag ist auch die Auffassung der stimmberechtigten Minderheit bei Beschlüssen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied, von einem durch den Regionalrat zu bestimmenden Mitglied und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.
- (4) Zur Unterstützung der schriftführenden Person können Tonbandaufnahmen angefertigt werden. Sie stehen nur der Geschäftsstelle zur Verfügung und sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (5) Die Niederschrift über die Sitzung des Regionalrates ist den Mitgliedern des Regionalrates zusammen mit den jeweiligen Ausschussprotokollen bis spätestens 8 Wochen nach der Sitzung des Regionalrates zu übersenden.

§ 15 Videoaufzeichnungen

- (1) Die Bezirksregierung ist befugt, Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse zu fertigen und live im Internet sowie Intranet des Landes zu übertragen. Aufzeichnungen der Sitzungen werden in einem Videoarchiv im Internet und Intranet des Landes auf der Homepage der Bezirksregierung gespeichert.

§ 16 Fraktionen

- (1) Mitglieder des Regionalrates können sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates bestehen. Ein Regionalratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Stimmberechtigte Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung zur Hospitation anschließen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden Mitgliedes und seiner Vertretung sowie der Mitglieder sind dem vorsitzenden Mitglied des Regionalrates schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen können geschäftsführende Personen benennen. Die geschäftsführenden Personen nehmen an den Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse teil. Ihnen ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Der Regionalrat kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können als stimmberechtigte Mitglieder auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder in den Ausschuss entsenden; diese stellvertretenden Mitglieder müssen nicht dem Regionalrat angehören.
- (2) Die Größe der Ausschüsse ist ungerade und beträgt 17 Mitglieder. Die Sitzverteilung auf die Fraktionen ist wie folgt: CDU 8 Sitze, SPD 56 Sitze, Bündnis 90 / Die Grünen 2 Sitze sowie FDP/ FW 2-1 Sitze. Soweit Fraktionen oder die Vertretung von Parteigruppierungen keinen Sitz in den Ausschüssen erhalten, entsenden sie jeweils eine vertretende Person mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Regionalrat gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses und dessen Stellvertretung werden vom Regionalrat gewählt und abberufen; sie müssen stimmberechtigte Mitglieder sein. Kommt eine Einigung zwischen den Fraktionen über die Benennung des dem Ausschuss vorsitzenden Mitgliedes nicht zustande, so wird das Zugriffsverfahren angewandt.

- (4) Die Mitglieder des Regionalrates können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und darüber hinaus auch abwesende Ausschussmitglieder vertreten. Die Ausschüsse können nach Zustimmung durch den Regionalrat beteiligte Personen und sachverständige Personen nach Maßgabe des § 12 zu Beratungen hinzuziehen. Die Regierungspräsidentin/ der Regierungspräsident oder Vertreter/in im Amt nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Regionalrates oder der Ausschussmitglieder ausgeschlossen werden. Der § 3 Abs. 1 Satz 3 und die §§ 4 bis 11 der Geschäftsordnung gelten für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 14 Tage beträgt.
- (6) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die dem Regionalrat vorzulegen ist.

§ 18 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören das vorsitzende Mitglied des Regionalrates und die fraktionsvorsitzenden Mitglieder an. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Regionalrates und die geschäftsführenden Personen nehmen beratend teil. Den Vorsitz führt das vorsitzende Mitglied des Regionalrates.
- (2) Der Ältestenrat berät das vorsitzende Mitglied bei der Durchführung seiner Aufgabe.
- (3) Die Regierungspräsidentin/der Regierungspräsident nimmt an den Beratungen des Ältestenrates teil.

§ 19 Verkehr mit der Bezirksregierung Düsseldorf

- (1) Alle mündlichen und schriftlichen Weisungen, Anträge und Auskunftersuchen des Regionalrates im Rahmen des § 9 Abs. 1, 2 und 4 LPIG richten sich an die Bezirksregierung Düsseldorf als Behörde, welche nach ihrer Geschäftsordnung für eine Erledigung der Angelegenheit sorgt.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die Anfragen und Auskunftsverlangen der einzelnen Mitglieder des Regionalrates.

§ 20 Konstituierung des Regionalrates

- (1) Spätestens 16 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen wird die erste Sitzung durch das bisher vorsitzende Mitglied einberufen (§ 7 Abs. 10 LPIG). Hierzu sind die beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und 4 LPIG zu laden.
- (2) Der Regionalrat wählt zu Beginn der Sitzung aus seiner Mitte unter der Leitung des lebensältesten Mitglieds ohne Aussprache sein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Gewählt ist dasjenige sich bewerbende Mitglied, für das in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in der gleichen Sitzung unverzüglich und in der gleichen Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist dasjenige Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Berufung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 LPIG wird in geheimen und getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat in den beiden Wahlgängen für die Berufung der die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertretenden Mitglieder je drei Stimmen und in den Wahlgängen für die Berufung der die Sportverbände, die Naturschutzverbände, die kommunalen Gleichstellungsstellen und die Regionalstellen Frau und Beruf vertretenden Mitglieder je eine Stimme. Es kann jeweils nur eine Stimme für eine sich bewerbende Person abgegeben werden. Gewählt sind die sich bewerbenden Personen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist eine Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Berufung der übrigen Mitglieder.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigefügt sein.